OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-301501/12/GS

Datum:

Linz, 30. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des Z S vom 10. Februar 2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 30. Dezember 2016, SanRB96-Ge-62-2015, wegen Übertretungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Juni 2017, die am 3. Juli 2017 fortgesetzt wurde,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag in der Höhe von 1.000 Euro zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem in der Präambel angeführten Bescheid wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit gem. § 9 VStG zur Vertretung der Firma x Kft. mit Sitz in x, x, nach außen Berufener zu verantworten, wie im Zuge einer Kontrolle der Firma B GmbH, x, x durch Organe der Finanzpolizei, Team 43, am 17.06.2015 um 09:15 Uhr festgestellt wurde, dass die Firma x Kft. in ihrer Eigenschaft als Überlasserin, bei der Ausübung der bewilligungsfreien Überlassung von Arbeitskräften vom Ausland (U) nach Österreich es unterließ, die unten angeführten Arbeitskräfte, welche ab dem 01.01.2015 mit der Arbeit bei der Firma B GmbH begonnen haben, spätestens eine Woche vor der Arbeitsaufnahme in Österreich der Zentralen Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen mittels ZKO 4 Formular zu melden.
Die Firma x Kft. wäre verpflichtet gewesen, nachgenannte Arbeitnehmer (Durchgeführte Tätigkeit: Eisenbiegen) mittels Formular ZKO 4 der Zentralen Koordinationsstelle zu melden und wurde diese ZKO-4 Meldung bis zum Kontrollzeitpunkt am 17.06.2015 um 09:15 Uhr nicht erstattet.
1. J B, geb. x
2. I B, geb. x
3. P C, geb. x
4. J H, geb. x
5. I I, geb. x
6. M K, geb. x
7. G K, geb. x
8. J K, geb. x
9. J N, geb. x
10. N J N, geb. x
11. D S, geb. x
12. A T, geb. x
13. L Ö, geb. x

Es wurde dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
§ 17 Abs. 2 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AUG BGBl. Nr. 196/1988 in der Fassung BGBl. Nr. 94/2014
Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird gem. §§ 9, 19 Verwaltungsstrafgesetz 1991 BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013 - VStG folgende Strafe über Sie verhängt:

Geldstrafe in Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
€ 5.000,--	336 Stunden	---	§ 22 Abs. 1 Z 2 1. Fall Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG BGBl Nr. 196/1988 idF. BGBl I Nr. 94/2014

Ferner haben gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 500,-- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro):

--- Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen beträgt daher € 5.500,--“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Mit der rechtzeitig eingebrachten Beschwerde vom 10. Februar 2017, die dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemeinsam mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt vorgelegt wurde, wurde die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und Einstellung des Verfahrens beantragt.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.
Es hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und am 22. Juni 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der die Verfahren LVwG-301498, LVwG-301499, LVwG-301500 und LVwG-301501 zur gemeinsamen Verhandlung verbunden wurden. Die öffentliche mündliche Verhandlung wurde am 3. Juli 2017 fortgesetzt. Bei der fortgesetzten Verhandlung wurden auch die Verfahren LVwG-301237 bis LVwG-301240, die in die Zuständigkeit einer weiteren Richterin des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich fallen, neben den vorerwähnten, zur gemeinsamen Verhandlung verbunden. Das in den Verfahren LVwG-301237 bis 301240 am 29. Mai 2017 erstellte Tonbandprotokoll wurde den anwesenden Parteien in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausgehändigt und von diesen in Anwesenheit der erkennenden Richterin gelesen.

Zur Verhandlung ist ein Vertreter des Bf, der Beschwerdeführer in einem der verbundenen Verfahren war, eine Vertreterin der belangten Behörde, ein Vertreter des Finanzamtes und zwei weitere Beschwerdeführer der verbundenen Verfahren, gemeinsam mit deren rechtsfreundlichen Vertretung, gekommen. Als Zeugen wurden M H, J K, H A, P H, G D und K W einvernommen.

II. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Z S ist zur Vertretung nach außen Berufener der x Kft. (im Folgenden: x Kft.) mit Sitz in x, x, U. Die Firmenadresse wurde am 15.12.2016 geändert, sodass im Spruch des bekämpften Bescheids als Firmensitz noch x, x, angegeben ist.
Die x Kft. hatte in U zum Tatzeitpunkt ca. 80 Bedienstete, davon waren 7 bis 8 Leute in einem Büro in U und 25 bis 30 Leute in einem von der Firma betriebenen Produktionsstandort außerhalb von B eingesetzt. Neben Produktionsstandorten in Österreich wurden auch solche in D mit Arbeitern beschickt, sodass insgesamt ca. 50 bis 60 Personen außerhalb von U eingesetzt waren. Damit wurden mehr als die Hälfte der Bediensteten dieser Firma als Arbeitskräfte zu Firmen in Österreich und D zur Bearbeitung von Stahl ins Ausland geschickt.

Die x Kft. hat am Firmengelände der B GmbH in M in einer Produktionshalle zum Biegen von Stahl (Biegehalle), die die B GmbH von der Firma J N GmbH angemietet hatte, Biegemaschinen von der Firma B GmbH angemietet. Die Biegehalle selbst wurde nicht an die x Kft. weitervermietet.
An der Decke der Biegehalle befinden sich Krananlagen, durch die das schwere zu bearbeitende Material (14m lange Stangen in 2.500 kg Bunden) zu den Maschinen gebracht und nach Bearbeitung des Betonstahls mit den Krananlagen abtransportiert wurde.
Das Bürogebäude der B GmbH ist durch einen Fahrweg von der Biegehalle getrennt. Vor der Biegehalle befindet sich auf der Freifläche eine Waage, auf der LKWs gewogen werden können.

Mit den Maschinen wurden von der Firma x Kft. keine anderen Aufträge als jene, die von der B GmbH erteilt wurden, abgearbeitet. Es konnten von der Firma x Kft. auch keine anderen Aufträge in Österreich angenommen werden.

Der Halle angeschlossen sind Sozialräumlichkeiten, wie Dusche, Küche und WC. Diese konnten im Rahmen der Miete genutzt werden. Die Miete für diese Räumlichkeiten wurde in die Miete der Wohnungen eingerechnet, die von der Firma B GmbH an die Firma x Kft. vermietet wurden. Von der x Kft. wurden diese Wohnungen den x Arbeitern kostenlos zur Verfügung gestellt.
Die ZMR-Meldung für die Arbeiter der Firma x Kft. wurde von einer Bediensteten der Firma B GmbH durchgeführt, und zwar wurde vom Vorarbeiter der Firma x Kft. der Bediensteten A von der Firma S GmbH mitgeteilt, wenn ein neuer Arbeiter gekommen war und diese machte die Anmeldung, weil der Vorarbeiter der Firma x Kft. nicht über ausreichend Deutschkenntnisse dafür verfügt hatte.
Die Entlohnung der x Arbeiter erfolgte durch die Firma x Kft.
Zwischen der Firma B GmbH und der Firma x Kft. wurde eine Rahmenvereinbarung mit Datum 7. Jänner 2015 geschlossen. Diesem angeschlossen war ein mit demselben Tag datiertes Leistungsverzeichnis sowie der Mietvertrag betreffend Maschinen und Anlagegüter, ebenfalls vom 7. Jänner 2015.

Die Rahmenvereinbarung, abgeschlossen zwischen der B GmbH als Auftraggeber einerseits und der x x Kft. als Auftragnehmer andererseits enthält auszugsweise folgende Regelungen:
„1) Gegenstand
Der AG beabsichtigt, den AN mittels einzelner Leistungsverzeichnissen wiederholt mit der Durchführung von Bearbeitung von Betonstahl, anpassen und kommissionieren der Ware zu beauftragen.
Zu diesem Zweck sollen durch diese Rahmenvereinbarung die allgemeinen Bedingungen für künftige Leistungsverzeichnisse verbindlich festgelegt werden, wobei jedoch keine Partei durch diese Vereinbarung zum Abschluss von einzelnen Leistungsverzeichnissen verpflichtete wird.
2) Allgemeine Regelungen

Diese Rahmenvereinbarung gilt für alle Verträge zwischen dem AG und dem AN, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
Die einzelnen Bestellungen im Rahmen dieser Vereinbarung sind nur in Schriftform bindend unterstellen einen Werkvertrag dar; das gleiche gilt für Änderungen und Ergänzungen.
Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden in keinem Fall Vertragsbestandteil; dies auch dann nicht, wenn ihnen vom AG nicht widersprochen wurde.
Jeder Auftrag wird vom AN nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt. Der AN verpflichtet sich ausdrücklich, bei der Abwicklung des Auftrages/Werkvertrages alle gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Ein Auftrag besteht mindestens aus einer Leistungsbeschreibung und einer Vergütungsregelung.
3) Ausführung der Werke
Durch den Abschluss eines Leistungsverzeichnisses verpflichtet sich der AN zur Erstellung des darin bezeichneten Werks. Soweit einzelvertraglich nicht anderes vereinbart, gelten hierfür die gesetzlichen Vorschriften über den Werkvertrag….
Grundsätzlich hat der AN das im jeweiligen Leistungsverzeichnis vereinbarte Werk mit eigenen Materialien und Geräten herzustellen.
Der AG stellt es dem AN jedoch frei, vom AG angemietete Geräte und Werkzeuge zu verwenden und zur Zwischenlagerung der hergestellten Werke die Lagerflächen/Lagerräume des AG zu benutzen….
4) Vergütung
Die Vergütung des AN wird im jeweiligen Leistungsverzeichnis vereinbart und wird vom AG auf ein vom AN bekanntzugebendes Bankkonto geleistet,…
5) Kündigung/Vertragsbeendigung
Der AG und der AN können diese Rahmenvereinbarung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, sofern keine Werkleistungen bestehen. Besteht eine Werkleistung, so ist eine Kündigung der Rahmenvereinbarung frühestens nach Beendigung des Werkes möglich. Eine abweichende Regelung im Leistungsverzeichnis ist möglich.
Beiden Vertragsparteien unbenommen bleibt das Recht zur fristlosen Auflösung einzelner Werkverträge aus wichtigem Grund.
Im Fall einer vorzeitigen Beendigung einer Werkleistung steht dem AN nur die Vergütung für seine bis dahin erbrachten Leistungen zu. Weitergehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen. Jede Kündigung oder sofortige Auflösung ist mittels eingeschriebenen Briefs vorzunehmen.
6) Gewährleistung
Der AN leistet Gewähr dafür, dass seine Leistungen zum Zeitpunkt der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften aufweisen, nach dem neuesten Stand der Technik ausgeführt und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihren Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
Der AG wird an den AN über etwaige am Werk vorhandene Mängel unverzüglich nach deren Feststellung in Kenntnis setzen. Der AN ist verpflichtet, die Mängel auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Andernfalls ist der AG berechtigt, die Mängel auf Kosten des AN zu beseitigen.
Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre.
…."

Im Leistungsverzeichnis Nr. 1 zum Rahmenvertrag vom 7. Jänner 2015 sind beim Betreff „Metallverarbeitung“ Einheiten von verschiedenen Stahlarten, die Mengen in Tonnen, der verrechnete Europreis pro Tonne sowie der Gesamtpreis,

angegeben. Beim Betreff „Bauvorhaben“ ist Folgendes angegeben: „Im Werk der Fa. B GmbH, x, x“.

Weder im Leistungsverzeichnis noch im Rahmenvertrag war hinsichtlich einzelner Werkstücke geregelt, bis zu welchem Zeitpunkt diese zu erstellen sind.

Auf Grund dieser Rahmenvereinbarung und des Leistungsverzeichnisses wurden Arbeiter der Firma x Kft. in die Biegehalle der B GmbH nach Österreich gebracht, um dort Biegearbeiten an den von der Firma x Kft. angemieteten Maschinen auszuführen.
Das, abgesehen von den laut Maschinenmietvertrag angemieteten Maschinen, eingesetzte Werkzeug, wie Flex, Zangen und Werkzeugschlüssel, wurde von der Firma x Kft. den Arbeitern zur Verfügung gestellt.
Dem Vorarbeiter der Firma x Kft. wurden von Mitarbeitern der B GmbH Etiketten übergeben, die dieser an die x Arbeiter weitergegeben hat. Der Plan des Statikers wurde nämlich von der Firma B in Form von Etiketten erfasst. Auf jeder einzelnen Etikette ist u.a. der jeweilige Liefertermin und die zu biegende Form abgebildet. Der jeweilige Arbeiter konnte von diesen Etiketten die Daten ablesen, die er in die Biegemaschine eingegeben hat. Dafür benötigte der Arbeiter eine Einschulung bei der jeweiligen Maschine. In der Stahlbranche werden die sogenannten "Eisenbieger" als Maschinenarbeiter bezeichnet mit der Kurzbezeichnung "Maschineure". Die Etiketten mit der Information zum Eisenbiegen wurden dem x Vorarbeiter in der Firma B zwei bis vier Tage bevor das jeweilige Eisenstück abgeliefert werden musste, übergeben. Wurden jedoch Etiketten mit dem aktuellen Datum übergeben, wusste der Vorarbeiter der Firma x Kft., dass der Auftrag dringend abzuarbeiten war, und er hat die Arbeiten vorgezogen.

Anhand der übergebenen Etiketten teilte der x Vorarbeiter J K die x Arbeiter ein, wer an welcher Maschine die einzelnen Positionen fertigen muss, damit der Liefertermin eingehalten werden konnte. War erhöhter Produktionsbedarf gegeben, teilte der x Vorarbeiter die Arbeiter auf zwei Schichten auf. Die Arbeitszeit von 8 Stunden pro Tag wurde von der x Kft. vorgegeben. Die "Arbeitsanweisung" des J R, Dienstnehmer der B, bestand darin, dass er J K von der x Kft. die Etiketten oder Produktionspläne gab und ihm die notwendigen Lieferzeiten sagte.

Im Gründungsjahr der Firma B, im Jahr 2013, hat die B hinsichtlich der Biegearbeiten mit der x Firma F, x, x, zusammengearbeitet (betrifft abgeschlossenes Verfahren Ra 2017/11/0068). Sowohl bei der gegenständlichen x Kft. als auch bei der eben genannten x Firma ist Z S (Beschuldigter des gegenständlich gemeinsam verhandelten Verfahrens LVwG-301238) handelsrechtlicher Geschäftsführer und beide Firmen weisen jedenfalls zum Tatzeitpunkt die gleiche Adresse auf. Beide x Firmen haben den gleichen Unternehmensgegenstand. Ein

Arbeiter (P C) war bei beiden x Firmen Dienstnehmer und als jeweiliger Arbeiter für Biegearbeiten bei der B in Österreich eingesetzt.

Die fertig bearbeiteten (gebogenen und allenfalls geschnittenen) Stangen wurden sodann auf dem Kommissionsplatz in der Halle für den Abtransport gesammelt. Zum Liefertermin wurden die gebogenen Stangen von den x Arbeitern in der Produktionshalle auf den von der B georderten LKW verladen.

Die Programmierung der Eisenbiegemaschinen war immer die gleiche, unabhängig davon, ob es sich um eine Maschine der Firma F oder der Firma S handelt. An der Maschine musste die auf der Etikette vermerkte Stückzahl angegeben werden sowie der Durchmesser und die Länge des angegebenen Materials. Auch musste der zu biegende Winkel angegeben werden. Um die entsprechenden Parameter in die Maschine einzugeben, wurden die Etiketten benötigt.
Es gab aber auch händisch einzustellende Biegemaschinen, bei denen die Längen mit dem Zollstock abgemessen wurden. Die Herstellung der gebogenen Eisenstücke erfolgte zu ca. 50 % des Produktionsergebnisses auf Automaten, und zu ca. 50 % erfolgte eine halbautomatische Fertigung mit Abmessung der Längen mittels Zollstabs.

Mit dem Vorarbeiter der Firma x Kft. wurde von K W, einer Bediensteten der Firma B GmbH, Kontakt aufgenommen, wenn sie dringend eine Antwort zu irgendeinem Thema benötigte und der Vorarbeiter J K aus der Produktionshalle nicht ins Büro kam. Mit diesem wurde beispielsweise besprochen, wenn etwas falsch gebogen war, wenn ein Mail herein gekommen war oder wenn Anlass für das Gespräch auf Grund eines Telefonats gegeben war.
Während der von der Finanzpolizei durchgeführten Kontrolle am Firmenareal der B GmbH wurden von Frau W auch die Etiketten, die sich an den gebogenen Eisenstücken befunden haben, kontrolliert, weil der Vorarbeiter der Firma x Kft. nicht greifbar war und mit dem Gewicht des beladenen LKWs etwas nicht gestimmt hatte.
Von K W, wurden "im Notfall" die Etiketten auf den beladenen LKWs kontrolliert.

Das von der Firma x Kft. verarbeitete Material wurde von der Firma B GmbH zur Verfügung gestellt. Vom Vorarbeiter der Firma x Kft. wurde ein Rundgang gemacht und alles was benötigt wurde auf einen Zettel geschrieben. Dieser wurde einem Arbeiter der B FmbH übergeben, woraufhin das Rohmaterial geliefert wurde.

Die "Arbeitsanweisung" des J R bestand darin, dass er dem J K die Etiketten oder Produktionspläne gab und ihm die notwendigen Lieferzeiten sagte.

Bei Auftreten einer Maschinenstörung wurde diese vom Vorarbeiter der Firma x Kft. bei der Firma B GmbH gemeldet, und von dieser wurde ein Monteur des jeweiligen Maschinenherstellers zur Reparatur herbeigerufen.

Es wurden etliche Gewährleistungsfälle zwischen der Firma x Kft. und der B GmbH abgewickelt.

Die x Arbeitskräfte J B, geb. x, I B, geb. x, P C, geb. x, J H, geb. x, I I, geb. x, M K, geb. x, G K, geb. x, J K, geb. x, J N, geb. x, N J N, geb. x, D S, geb. x, A T, geb. x, und L Ö, geb. x, wurden vom Bf jedenfalls nicht bis zum finanzpolizeilichen Kontrollzeitpunkt am 17. Juni 2015 um 09:15 Uhr mittels ZKO 4 Formular der Zentralen Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen gemeldet.

III. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt geht aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde und den Erhebungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, insbesondere dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 22. Juni 2017, die am 3. Juli 2017 fortgesetzt wurde, hervor. In der Verhandlung am 22. Juni 2017 wurde sämtlichen anwesenden Parteien das Tonbandprotokoll vom 29. Mai 2017 betreffend die Verfahren LVwG-301237 bis LVwG-301240 übergeben und von sämtlichen Parteien in Anwesenheit der erkennenden Richterin durchgelesen. In der Verhandlung vom 22. Juni 2017 wurden der erkennenden Richterin von den beiden Geschäftsführern der Firma B GmbH zwei Filme vorgeführt, die die örtlichen Gegebenheiten und die betrieblichen Gegebenheiten der gegenständlichen Firma zeigen. Die diesbezügliche dem LVwG übergebene DVD liegt im Akt LVwG-301240 (Bf: Ing. Mag. G F) ein. Darauf ist ersichtlich, dass die sich an der Decke der B-Biegehalle befindlichen Krananlagen dazu benötigt wurden, um den schweren Betonstahl in der Halle zu transportieren. Unbestritten scheinen diese Krananlagen im Verzeichnis der der x Firma vermieteten Maschinen nicht auf und standen deshalb in der Verfügungsmacht der Firma B. Unstrittig steht auch fest, dass die von Firma B von einer anderen Firma gemietete Biegehalle nicht an die x Firma x Kft. weitervermietet wurde.

Die Verträge (v.a. Rahmenvertrag samt vorgelegtem Leistungsverzeichnis) sind der rechtlichen Beurteilung zu unterziehen. Das durchgeführte Beweisverfahren hat keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Verträge in der Praxis anders gelebt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass die x Arbeiter der Firma x Kft. mit dem Ablauf der Biegearbeiten in der Produktionshalle der B vertraut waren und sich somit spezielle Weisungen durch Bedienstete der B grundsätzlich erübrigten. In der Verhandlung am 3. Juli 2017 sagte T S (Beschwerdeführer in einem verbundenen Verfahren) aus, dass die B sowohl mit der x Firma x Kft. als auch mit der x Firma F

zusammengearbeitet hat. Bei beiden Firmen ist Z S handelsrechtlicher Geschäftsführer und die Firmen haben laut T S den gleichen Unternehmensgegenstand sowie die gleiche Adresse. Dem rechtskräftigen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 26. September 2016, Zl. LVwG-301092/20/BMa/AKe, ist zu entnehmen, dass im Jahr 2013 die Biegearbeiten in der Halle der B von Arbeitern der F durchgeführt wurden. Der nunmehr verfahrensgegenständliche Arbeiter der T P C war Dienstnehmer beider x Firmen und jeweils bei der B mit Biegearbeiten eingesetzt. Im genannten Verfahren LVwG-301092 war mit den x Arbeitern der F noch ein zusätzlicher Arbeiter von der B in der Produktionshalle der B mit Biegearbeiten beschäftigt. Aus diesen historischen Gründen erübrigten sich im gegenständlichen Verfahren konkrete Weisungserteilungen, da bei lebensnaher Betrachtung die x Arbeitnehmer nunmehr von sich aus wussten, was in der Produktionshalle zu tun ist.

Zu Gunsten des Bf wird davon ausgegangen, dass die sogenannten „Arbeitsanweisungen“ des J R an J K, darin bestanden haben, dass dem J K von J R die Etiketten oder Produktionspläne übergeben wurden, die Grundlage für die Bearbeitung des Eisens an den Maschinen waren.

IV. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

Gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 AÜG in der zur Tatzeit geltenden Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 500 Euro bis zu 5.000 Euro, im Wiederholungsfall von 1.000 Euro bis zu 10.000 Euro, unter anderen zu bestrafen, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 17 Abs. 7 nicht bereit hält.

Gemäß § 17 Abs. 7 AÜG hat der Beschäftiger für jede nicht in Österreich sozialversicherungspflichtige überlassene Arbeitskraft Unterlagen über die Anmeldung der Arbeitskraft zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. Nr. L 166 vom 30.04.2004 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 465/2012, ABl. Nr. L 149 vom 08.06.2012 S. 4) sowie eine Abschrift der Meldung gemäß den Abs. 2 und 3 am Arbeits(Einsatz)Ort bereitzuhalten.

Gemäß § 17 Abs. 2 hat der Überlasser bei bewilligungsfreier Überlassung von Arbeitskräften vom Ausland nach Österreich die grenzüberschreitende Überlassung spätestens eine Woche vor der Arbeitsaufnahme in Österreich der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung (nach dem AuslBG und dem AVRAG) des Bundesministeriums für Finanzen zu melden. In Katastrophenfällen, bei unaufschiebbaren Arbeiten und bei kurzfristig zu

erledigenden Aufträgen ist die Meldung unverzüglich vor Arbeitsaufnahme zu erstatten.

Nach Abs. 3 leg. cit. hat die Meldung gemäß Abs. 2 folgende Angaben zu enthalten:
1. Namen und Anschrift des Überlassers,
2. Namen und Anschrift des Beschäftigers,
3. Namen, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und Staatsangehörigkeit der überlassenen Arbeitskräfte,
4. Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung beim Beschäftiger,
5. Höhe des jeder einzelnen Arbeitskraft gebührenden Entgelts,
6. Orte der Beschäftigung,
7. Art der Tätigkeit und Verwendung der einzelnen Arbeitskräfte.

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch "juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften", sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

§ 4 Arbeitskräfte-Überlassungsgesetz - AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, in der zur Tatzeit geltenden Fassung lautet:
„(1) Für die Beurteilung, ob eine Überlassung von Arbeitskräften vorliegt, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.
(2) Arbeitskräfteüberlassung liegt insbesondere auch vor, wenn die Arbeitskräfte ihre Arbeitsleistung im Betrieb des Werkbestellers in Erfüllung von Werkverträgen erbringen, aber
1. kein von den Produkten, Dienstleistungen und Zwischenergebnissen des Werkbestellers abweichendes, unterscheidbares und dem Werkunternehmer zurechenbares Werk herstellen oder an dessen Herstellung mitwirken oder
2. die Arbeit nicht vorwiegend mit Material und Werkzeug des Werkunternehmers leisten oder
3. organisatorisch in den Betrieb des Werkbestellers eingegliedert sind und dessen Dienst- und Fachaufsicht unterstehen oder
4. der Werkunternehmer nicht für den Erfolg der Werkleistung haftet."

Voraussetzung für die Verpflichtung des Bf zur Erstattung einer ZKO-4 Meldung gemäß § 17 Abs. 2 AÜG ist, dass der Bf als Überlasser von grenzüberschreitend überlassenen Arbeitskräften zu sehen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 AÜG ist Überlassung von Arbeitskräften die Zurverfügungstellung von Arbeitskräften zur Arbeitsleistung an Dritte.

Nach Abs. 2 leg. cit. ist Überlasser, wer Arbeitskräfte zur Arbeitsleistung an Dritte vertraglich verpflichtet, und Beschäftiger ist gemäß Abs. 3 leg. cit., wer Arbeitskräfte eines Überlassers zur Arbeitsleistung für betriebseigene Aufgaben einsetzt. Arbeitskräfte sind nach Abs. 4 leg. cit. Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen.

Im gegenständlichen Verfahren ist strittig, ob die Vereinbarung zwischen der B GmbH und der x Fa. x Kft. als Werkvertrag zu qualifizieren ist, im Rahmen dessen Biegearbeiten von Betonstahl („Bearbeitung von Betonstahl, anpassen und kommissionieren der Ware“) von der x Kft. und den von ihr grenzüberschreitend entsandten Arbeitnehmern erbracht wurden oder ob der wahre Vertragsgegenstand lediglich die grenzüberschreitende Überlassung dieser Arbeitnehmer an die B GmbH war.

Ein Werkvertrag liegt nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, wenn die Verpflichtung zur Herstellung eines Werkes gegen Entgelt besteht, wobei es sich um eine im Vertrag individualisierte und konkretisierte Leistung, also eine in sich geschlossene Einheit handeln muss. Die Verpflichtung aus einem Werkvertrag besteht darin, die genau umrissene Leistung (in der Regel bis zu einem bestimmten Termin) zu erbringen. Das Interesse des Bestellers bzw. die Vertragsverpflichtung des Werkunternehmers sind auf das Endprodukt als solches gerichtet. Für einen Werkvertrag essenziell ist ein „gewährleistungstauglicher“ Erfolg der Tätigkeit, nach welchem die für den Werkvertrag typischen Gewährleistungsansprüche bei Nichtherstellung oder mangelhafter Herstellung des Werkes beurteilt werden können. Mit der Erbringung der Leistung endet das Werkvertragsverhältnis. Eine zwar leistungsbezogene, nicht aber erfolgsbezogene Entlohnung spricht gegen das Vorliegen eines Werkvertrages. Wenn ein dauerndes Bemühen geschuldet wird, das bei Erreichen eines angestrebten „Ziels“ auch kein Ende findet, spricht dies ebenfalls gegen einen Werkvertrag (vgl. VwGH 20.02.2014, 2013/09/0046 mwN).

Vorweg ist zu prüfen, ob eine Arbeitskräfteüberlassung im Sinne des § 4 AÜG vorliegt und der Bf Überlasser der x Arbeitskräfte war.
Dass die Leistungen im Sinne des Einleitungssatzes des § 4 Abs. 2 AÜG „im Betrieb“ des Werkbestellers erbracht worden sind, ist zu bejahen. Die Biegeleistungen wurden in der Produktionshalle der B Stahlhandel durchgeführt.
Wie sich aus den Feststellungen ergibt, ist § 4 Abs. 2 Z 2 AÜG erfüllt, wurde die Arbeit der x Arbeitnehmer der x Kft. doch ausschließlich mit dem Material der Firma B GmbH geleistet und die Arbeit an den Maschinen, die von der B GmbH angemietet wurden, hätte nicht erledigt werden können, ohne die Zurverfügungstellung der Produktionshalle und der an der Decke dieser befindlichen Krananlagen.
Den Ausführungen des Beschlusses des VwGH vom 18. Jänner 2017, Ra 2016/11/0179, ist zu entnehmen, dass die Beistellung des zu verwendenden

Werkzeuges durch den Werkbesteller nach der höchstgerichtlichen Judikatur ein aussagekräftiges Abgrenzungskriterium darstellt. In diesem Judikat ist ebenfalls die B GmbH verfahrensgegenständlich. Der vorliegende Fall unterscheidet sich hinsichtlich des verwendeten Werkzeugs von dem bereits entschiedenen vor allem dadurch, dass die zur Erbringung der Arbeitsleistung verwendeten Maschinen zwar noch im Eigentum der B GmbH stehen, nunmehr aber an die x Kft. vermietet wurden. Aus den Feststellungen ergibt sich aber, dass die Verfügungsgewalt der anmietenden Firma insofern eingeschränkt war, als diese ausschließlich Aufträge der B GmbH damit abarbeiten konnte.
Ausgehend vom in der Gewerbeordnung 1994 verankerten Grundsatz der Einheit einer Betriebsanlage ist wohl auch aus diesem Gesichtspunkt davon auszugehen, dass die B GmbH die Betreiberin der gesamten Produktionshalle ist, konnte die x Kft. doch die Maschinen nicht ohne Einschränkungen und nicht ohne die zur Verfügung gestellte Halle mit deren an der Decke befindlichen Krananlagen nutzen und zum Tatzeitpunkt war kein Betriebsstandort für die x Kft. unter der Adresse x in M im Gewerbeinformationssystem Austria eingetragen, sondern nur ein solcher für die B GmbH und für die B B GmbH.

Darüber hinaus ist von einer organisatorischen Eingliederung der x Arbeitnehmer in den Betrieb der B GmbH und der Unterordnung der Arbeitnehmer der x Kft. unter die Dienst- und Fachaufsicht der Bediensteten der B GmbH, auszugehen.
Dies ergibt sich daraus, dass die in der Verhandlung geschilderte Arbeit durch Übergabe von Produktionsetiketten, die von der B GmbH erstellt wurden, für jedes zu bearbeitende Eisenstück definiert wird und die zeitliche Abfolge der Bearbeitung der Stahlstücke auch von der B GmbH durch Übergabe der Etiketten vorgegeben wird. Eine Darstellung der einzelnen Biegestücke und der Liefertermin waren u.a. darauf angegeben.
Es war dem Vorarbeiter der x Kft. aber klar, dass, wenn Etiketten übergeben werden, die ein taggleiches Datum haben, diese sofort abzuarbeiten sind. Selbst wenn diesbezüglich keine verbalen Vorgaben hinsichtlich der konkreten Aufträge erfolgt waren, handelt es sich um einen zwischen den Firmen bereits eingespielten Arbeitsablauf. Wie bereits erwähnt hat die B vor der gegenständlichen Zusammenarbeit mit der x x Kft. mit der x Firma F, die beide denselben Geschäftsführer und dieselbe Adresse hatten, und jedenfalls ein x Arbeiter Angestellter beider Firmen war, auf dem Gebiet der Biegearbeiten zusammengearbeitet. Dem im Internet veröffentlichten Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 26. September 2016, Zl. LVwG-301092/20/BMa/AKe, ist zu entnehmen, dass im Jahr 2013 mit den Arbeitern der x Kft. gemeinsam ein österreichischer Arbeiter der B in der Produktionshalle für Biegearbeiten eingesetzt war. Durch diese historisch beleuchtete Zusammenarbeit der B mit x Firmenarbeitern konnte die Erteilung von Weisungen der B bezüglich arbeitsbezogenes Verhalten unterbleiben, da die x Arbeitnehmer von sich aus wussten, wie sie sich im österreichischen Betrieb zu bewegen und zu verhalten hatten; in diesen Fällen äußert sich das Weisungsrecht

in Form von Kontrollrechten („stille Autorität des Arbeitgebers“; VwGH vom 12.05.1992, 91/08/0026).
Das Eingreifen des Ing. Mag. F in die niederschriftliche Befragung des Vorarbeiters K verdeutlicht, dass dieser dafür gesorgt hat, dass K seine Arbeit verrichtet. In "Notfällen" werden die Etiketten auf den beladenen LKWs auch von einer Angestellten der Firma B GmbH kontrolliert.
Damit aber ist von einem Eingreifen der der B Stahlhandel zuzuordnenden Personen in die Abläufe der von der x Kft. zu bewerkstelligenden Arbeit und einer betrieblichen Eingliederung der der x Kft. zurechenbaren Arbeiter in den Arbeitsablauf der B GmbH und einer Letztverantwortung dieser Firma für die hergestellten Produkte auszugehen.
Somit ist Z 3 des § 4 Abs. 2 AÜG erfüllt, sodass auch aus diesem Grund von einer Arbeitskräfteüberlassung auszugehen ist und demgemäß der Rechtsmittelwerber als Überlasser der x Arbeitskräfte verpflichtet gewesen wäre, eine ZKO 4 Meldung an die Zentrale Koordinationsstelle zu erstatten.

Im Rahmen einer rechtlichen Gesamtbeurteilung ist im gegebenen Fall weiter zu untersuchen, was als Leistungsgegenstand genau vereinbart wurde und inwieweit dieser Leistungsgegenstand überhaupt ausreichend konkret vereinbart wurde (vgl. Ra 2017/11/0068).

Laut der vorgelegten Rahmenvereinbarung ist Gegenstand die wiederholte Betonstahlbearbeitung. Die unstrittige Tatsache, dass die B – im Gegensatz zu früheren Zeiten (vgl. Beschluss des VwGH vom 18.01.2017, Ra 2016/11/0179, in dem ebenfalls die B GmbH Verfahrensgegenstand ist oder Erkenntnis des LVwG Oö. vom 28.01.2015, LVwG-300401/40/KLi/SH, in dem auch die B GmbH verfahrensgegenständlich beteiligt ist) kein eigenes Personal mehr in der Produktion beschäftigt, ist als Indiz dafür zu werten, dass es der B lediglich auf die Zurverfügungstellung von x Arbeitskräften durch die x Kft. in der Biegehalle der B ankam. Laut Aussage des handelsrechtlichen Geschäftsführers der B GmbH Mag. Ing. F in der mündlichen Verhandlung am 3. Juli 2016 gehörte zum Unternehmensgegenstand der B Stahlhandel auch das Eisenbiegen. Da nunmehr ohne eigene B-Arbeiter in der Produktion keine Biegearbeiten mehr in der Biegehalle der B möglich gewesen wären, ging es nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt alleine um die Überlassung von Arbeitern zur Durchführung der anfallenden Biegearbeiten der B in deren Produktionshalle und nicht um die Erstellung eines eigenen Werkes durch die x x Kft. Es fehlen dem Rahmenvertrag mit Leistungsverzeichnis wesentliche Elemente eines Werkvertrages, wie z. B. die Anführung des konkreten Beginns und des Endes des jeweils zu erbringenden Werks. Vom Prokuristen der x Kft. wurde die Meinung vertreten, dass die durchgeführte Biegeleistung und das fertiggestellte Produkt (und zwar jedes einzelne gebogene Stahlelement) als eigenes Werk zu betrachten ist. Dieser Ansicht folgend ergäbe sich auf Grund des Rahmenvertrages mit dem Leistungsverzeichnis eine Aneinanderreihung von bestellten Werken, wobei bei keinem

dieser "Werkstücke" ein konkreter Arbeitsbeginn und ein konkretes Arbeitsende festgelegt worden war. Außerdem endet mit der Erbringung der Leistung das Werkvertragsverhältnis, da der Werkvertrag ein Zielschuldverhältnis ist. Dass mit der Erbringung einer einzelnen auf einer Etikette dargestellten Biegeform (vgl. beispielsweise Etikette mit der Kommissionsnummer 152 – in der Verhandlung am 22.06.2017 wurde diese einfachste Biegeform näher erläutert) das Auftragsverhältnis der B an die x Kft. geendet hätte, kann lebensnah nicht behauptet werden. Das Interesse des Bestellers bzw. die Vertragsverpflichtung des Werkunternehmers sind auf das Endprodukt als solches gerichtet. Das Interesse der B ist bei lebensnaher Betrachtung nämlich die gesamte Abarbeitung eines laut Leistungsverzeichnis dargestellten Auftrages. Laut Punkt 2) der genannten Rahmenvereinbarung besteht ein Auftrag mindestens aus einer Leistungsbeschreibung und einer Vergütungsregelung. Das Leistungsverzeichnis Nr. 1 zum RV vom 7. Jänner 2015 sieht vielmehr nur nach Mengenangaben in Tonnen zu erbringende Metallverarbeitung vor. Um eine genau umrissene Leistung handelt es sich dabei nicht. Die einzelnen von der B erstellten Etiketten, auf denen jede einzelne Biegefigur dargestellt ist, werden dem Vorarbeiter der x Kft. vielmehr erst später im Werk der B vor der Bearbeitung übergeben. Ein nicht von vornherein im Vertrag (hier: Rahmenvereinbarung mit Leistungsverzeichnis) ausreichend bestimmtes Werk kann auch nicht durch unmittelbar der Ausführung vorangehende Anweisungen durch Übergabe der Etiketten durch einen Mitarbeiter der B an den x Vorarbeiter unterscheidbar gemacht werden (vgl. VwGH 18.04.2002, 2002/09/0063).
Beim wiederholten Eisenbiegen (= die lt. Beschwerde und Rahmenvertrag geschuldete Leistung) in der Biegehalle des B Stahlhandel um typische Tätigkeiten, die von Maschinenarbeitern in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit in unselbständiger Arbeit erbracht werden, konkret um ein dauerndes Bemühen. Dieses dauernde Bemühen wird auch durch die Wortwahl „wiederholt“ in Punkt 1) betreffend den Vertragsgegenstand zum Ausdruck gebracht. Ohne die durch die x Arbeiter geschuldete Arbeitsleistung durch hätte die B Stahlhandel ihren gegenüber Dritten übernommenen vertraglichen Verpflichtungen ohne eigenes Produktionspersonal gar nicht nachkommen können. Die Biege- bzw. Produktionshalle stand außerdem nach wie vor in der Verfügungsmacht der B, da dies nicht der x Firma mitvermietet wurde. Demnach liegt auch, abstellend auf den wahren wirtschaftlichen Gehalt im Sinne des § 4 Abs. 1 AÜG der zwischen der B GmbH und der x Kft. getroffenen Vereinbarung, Arbeitskräfteüberlassung vor.
Im Rahmen der erfolgten Gesamtbeurteilung ist von Arbeitskräfteüberlassung i.S. der jüngeren höchstgerichtlichen Judikatur des VwGH vom 22.08.2017, Ra 2017/11/0068, auszugehen.

Es wäre daher am Bf gelegen, handelt es sich doch bei dem Einsatz von x Arbeitskräften um eine grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung, die entsprechenden Meldungen für die eingesetzten Arbeiter zu erstatten.
Der Bf hat damit das Tatbild der ihm vorgeworfenen Strafbestimmung erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Nach Abs. 2 leg. cit. entschuldigt Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwider gehandelt hat, nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Das Verschulden des Bf besteht darin, dass er als handelsrechtlicher Geschäftsführer der von ihm geführten Firma dafür verantwortlich ist, dass ausländische Arbeitskräfte eingesetzt wurden und er nicht die notwendigen Vorkehrungen für die Erstattung entsprechender Meldungen getroffen hat. Er hat damit fahrlässig gehandelt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 16.09.1987, 87/03/006) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides, die für die Ermessensausübung maßgeblichen

Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg 8134 A/1971).

Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Mit der Verhängung einer Geldstrafe von 5.000 Euro für die Nichterstattung von Meldungen hinsichtlich der x Arbeiter wurde der Strafrahmen von der belangten Behörde voll ausgeschöpft. Als mildernd wurde die Unbescholtenheit des Bf gewertet, als straferschwerend die Nichterstattung der Meldungen für insgesamt 13(!) Personen. Die Ausschöpfung des anzuwendenden Strafrahmens ist deshalb gerechtfertigt. Eine Herabsetzung der Mindeststrafe bis zum halben Ausmaß gemäß § 20 VStG kommt nicht in Betracht, da nicht von einem Überwiegen von Milderungsgründen gegenüber Straferschwerungsgründen auszugehen ist.

Zu Spruchpunkt II.:

Weil der Beschwerde keine Folge gegeben wurde, waren gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in Höhe von 20 % der verhängten Strafe vorzuschreiben.

Zu Spruchpunkt III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag.ª Saxinger